



**Auszahlungsantrag für 2019  
zur Freiwilligen Vereinbarung**

(bis zum 01.06.2019 bei der Wasserschutzberatung oder der  
GEW Wilhelmshaven GmbH, Nahestr. 6, 26382 Wilhelmshaven einreichen)

von

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. EU-Agrarförderantrag: <b>0 3</b> _____		<b>Kontoverbindung</b>
Vertrags-Nr.: <b>I.E</b> _____ (s. § 3 Abs. 1 des Vertrags)		<b>wie im Vorjahr</b> <input checked="" type="radio"/>
Vertragszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2023		
Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer		<input type="text"/>

an

das Wasserversorgungsunternehmen **GEW Wilhelmshaven GmbH**, Nahestr. 6, 26382 Wilhelmshaven.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen und oben näher bezeichneten Freiwilligen Vereinbarung die untenstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 auf folgenden Flächen im genannten Umfange vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
<b>Aktive Begrünung (Untersaaten in Silomais und Getreide)</b>	<b>I. E</b>

**Bewirtschaftungsauflagen:**

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den aufgeführten Flächen im Wassergewinnungsgebiet der GEW Wilhelmshaven GmbH folgende Auflagen einzuhalten:

- Es ist Gras bzw. Gräser-Mischungen (ohne Leguminosen) als Untersaat im Mais oder Getreide auszusäen und als flächendeckenden Untersaatbestand zu etablieren;
- Die Aussaat der Untersaat in Mais erfolgt bis zu einer Wuchshöhe des Maisbestandes von 50 cm - bei Sommergetreide zur Aussaat oder in den Bestand;
- Die Empfehlungen der Zusatzberatung zur Grasartenwahl, Aussaatmenge, Saattechnik und zur Anpassung an die Unkrautbekämpfung sind zu beachten.
- Der angebaute Mais wird ausschließlich als Silomais und **nicht** als Körnermais oder Corn-Cob-Mix genutzt;
- Ein **chemisches Abtöten** des aus der Untersaat entstandenen Aufwuchses ist **nicht zulässig**;
- Der Umbruch der Untersaat erfolgt nur **mechanisch** im Folgejahr **nicht vor dem 15. Februar** und **frühestens 4 Wochen vor der geplanten Aussaat** der nachfolgenden Sommerung;
- **Die Stickstoffdüngung zum Mais darf 140 kg anrechenbarer N/ha (inkl. Unterfußdüngung) nicht überschreiten**;
- Die Anlage „**Düngung zum Mais**“ ist mit dem Auszahlungsantrag einzureichen;
- Die in der Anlage dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen zur Anrechenbarkeit des Gesamtstickstoffgehaltes in Wirtschaftsdünger sind maßgebend.
- Für die Vertragsflächen wird eine Schlagkartei geführt.

